

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

per E-Mail:
POST.I7@bmdw.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFV-30.680/0009-1/7/2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 272/1/2018/Pol/Zl
Mag. Erhard Pollauf

Durchwahl
4298

Datum
31.10.2018

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Maklergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden (Versicherungsvermittlungsnovelle 2018); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf für eine Versicherungsnovelle 2018 Stellung nehmen zu können.

Wir möchten aber vorausschicken, dass eine Begutachtungsfrist von knapp zehn Arbeitstagen für diese sehr komplexe Materie jedenfalls nicht angemessen ist. Dabei verweisen wir auch auf das entsprechende Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. Juni 2008 zu der Thematik.

Zum Entwurf möchten wir anmerken:

Allgemeines:

Die von der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und ihren Ergänzungen vorgegebene Frist für die nationale Umsetzung war der 1. Juli 2018. Mit gutem Grund hat die Richtlinie eine dreimonatige Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2018 zur Anwendung der Richtlinienbestimmungen vorgesehen. Damit sollte den Versicherungsvermittlern die zeitliche Möglichkeit geboten werden, sich nach Vorliegen der kompletten rechtlichen Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Rechtssicherheit auf die Anwendung im tatsächlichen Versicherungsvertrieb entsprechend vorbereiten zu können. Es ist daher nicht verständlich, warum die Umsetzung in der Gewerbeordnung 1994 so verspätet und ohne ausreichende Umsetzungsfrist beabsichtigt ist. Zusätzlich fehlen noch wesentliche ergänzende Verordnungen, um die Vorgaben der Richtlinie erfüllen zu können.

Insbesondere zu den noch ausstehenden Landesregeln wird bereits jetzt gefordert, dass diesbezüglich eine Umsetzungsfrist von zwölf Monaten vorzusehen ist.

Die Abschätzung des finanziellen Aufwandes für die betroffenen Unternehmen in der WFA ist realitätsfern niedrig angegeben. Der unternehmensinterne Aufwand für Administration sowie die Schulungskosten werden in der Praxis um ein Vielfaches höher sein. Entgegen den Annahmen in der WFA muss, Banken und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit eingerechnet, von ca. 50.000 von den Aus- und Weiterbildungsverpflichtungen betroffenen Personen ausgegangen werden. Die durchschnittlichen Schulungskosten von ca. € 2.000.- pro Person ergeben eine jährliche Zusatzbelastung der Unternehmen von ca. € 100 Mio. Mitberücksichtigt müssen auch die Lohnkosten werden, die während der Schulungen weiter anfallen, ohne dass dem ein Arbeitsertrag gegenübersteht.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1-Änderung der Gewerbeordnung 1994

Z.1- § 87 Abs. 1

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass erst die wiederholte Nicht-Erfüllung der in Z. 6 genannten beruflichen Anforderungen (Verstoß gegen die gesetzlich angeordnete Weiterbildungsverpflichtung) zur Einleitung eines Gewerbeentziehungsverfahrens führen soll und daher der erstmalige/einmalige Verstoß nicht (sofort) geahndet werden soll.
- Der Begriff „Personal“ in § 87 Abs. 1 Z. 6 lit. a (sowie in § 136a Abs. 6 und Abs. 6a) ist zu weit gefasst, da mit diesem Wortlaut beispielsweise auch Büroassistentinnen, Raumpflegerinnen oder Mitarbeiter in internen Abteilungen wie zB. Personalabteilung erfasst werden. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff „Personal“ offenbar aus Art. 4 Nr. 11 der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher übernommen wurde; allerdings ist auch dort nicht sämtliches Personal umfasst.

Daher sollte folgende Klarstellung in die Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden:
„Der Begriff „Personal“ von Gewerblichen Vermögensberatern, die der Verpflichtung zur beruflichen Schulung und Weiterbildung unterliegen, umfasst im Rahmen der Kreditvermittlung nur jene Personen, die in Art. 4 Nr. 11 der Richtlinie 2014/17/EU genannt sind, und im Rahmen der Versicherungsvermittlung nur jene Personen, die in § 137b Abs.1 und 2 genannt sind.“

Z.2 - § 136a GewO Abs. 6

- Wir begrüßen ausdrücklich die Weiterbildungsverpflichtung für Gewerbliche Vermögensberater im Ausmaß von 20 Stunden pro Jahr. Diese entspricht den europäischen Richtlinienvorgaben und stellt ein angemessenes Leistungsniveau sicher.
- Außerdem ist die textliche Orientierung an der bestehenden Weiterbildungsverpflichtung des Wertpapiervermittlers gemäß § 136c zu begrüßen. Unbestimmte Begriffe wie „Lehrgänge“ und „unabhängige Ausbildungsinstitutionen“ sollten in den Lehrplänen (in Form von Verordnungen) selbst näher determiniert werden.
- In den Erläuternden Bemerkungen sollte klargelegt werden, dass es sich bei der zur Erstellung des Lehrplans für die Gewerblichen Vermögensberater zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich um den Fachverband Finanzdienstleister handelt.
- Hinsichtlich des Begriffes „Personal“ wird auf die Anmerkungen zu § 87 Abs.1 Z.6 verwiesen.
- Der Begriff „einschlägige Lehrpläne“ entspricht der korrespondierenden Bestimmung für die Weiterbildungsverpflichtung der Wertpapiervermittler gemäß § 136c. Allerdings könnte der Begriff zu eng verstanden werden. Hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargelegt werden, dass dieser Begriff beispielsweise Vorlesungen und Seminare mit persönlicher Anwesenheitspflicht erfasst.

- Für das „Personal“ von Gewerblichen Vermögensberatern soll es möglich sein, dass, im Unterschied zum Gewerbeinhaber, die Weiterbildungsverpflichtung intern absolviert werden kann und nicht zwingend zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung bei bestimmten unabhängigen Ausbildungsinstitutionen durchgeführt werden muss. Dasselbe gilt für die direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten von Versicherungsvermittlern. Sonst wären die Mitarbeiter von Gewerbeinhabern schlechter gestellt als jene von Versicherungsunternehmen, die gemäß § 123a Abs.3 und 4 VAG 2016 keine solche Verpflichtung haben.

Daher sollte § 136a Abs.6a dritter Satz wie folgt lauten:

„Der Lehrplan hat hinsichtlich der Gewerblichen Vermögensberater vorzusehen, dass zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten unabhängigen Ausbildungsinstitutionen durchgeführt werden darf.“

Z.4- § 137 Abs.1

Wir begrüßen die mit der IDD statuierte Klarstellung, dass vom Begriff Versicherungsvermittlung auch der Internet-Vertrieb, Vergleichsplattformen u.dgl. mit umfasst sind und somit diesbezüglich die gleichen rechtlichen Regelungen gelten wie für den herkömmlichen „analogen“ Vertrieb.

Z.5 und Z.6- § 137 Abs.2 und Abs.2a

Die damit zusammenhängende Übergangsbestimmung (§ 376 Z 18 Abs.12 und 13) erscheint problematisch, da dem Gewerbetreibenden ex lege, ohne Möglichkeit eines Rechtsweges, eine Gewerbeberechtigung entzogen würde. Zudem erscheint unklar, wie folgender Fall gelöst wird: Eine Person besitzt die Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 75 zur Gewerblichen Vermögensberatung einschließlich Vermittlung von Unfall- und Lebensversicherungen in Form des Versicherungsmaklers sowie gemäß § 94 Z 76 zur Versicherungsvermittlung in Form des Versicherungsagenten. Hier wäre unklar, ob und welche Gewerbeberechtigung bei Nichtmeldung an die Behörde gemäß § 376 Z 18 Abs.13 ruhend gestellt werden würde.

Z.7- § 137 Abs.3

- Die gegenständliche Regelung setzt die Vorgaben der IDD hinsichtlich einer eingeschränkten Form des Versicherungsvermittlers um. Anzumerken ist, dass § 137 Abs.3 Z 3 die erforderliche Akzessorietät zwischen dem vermittelten Versicherungsprodukt und der vom Vermittler hauptberuflich angebotenen Ware oder Dienstleistung ausdrücklich festlegt, während in Z 2 diese Akzessorietät nicht im Gesetzestext selbst festgeschrieben ist, sondern sich lediglich aus den Erläuterungen ergibt. Wir regen an, diese Akzessorietät auch in die Erläuternden Bemerkungen zu § 137 Abs.3 zu Z 2 aufzunehmen.
- In den Erläuternden Bemerkungen sollten der 2. und 3. Satz *„Es handelt sich analog....in Betracht kommen (30%).“* gestrichen werden.

Z.10- § 137b Abs.1- Weiterbildung und Schulung

- Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich dafür aus, dass bei der Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit eine eingeschränkte Weiterbildungsverpflichtung vorgesehen wird, wobei dabei allerdings eine Mindestanzahl von 5 Stunden zugrunde gelegt werden soll.
- § 137b Abs.1 2. Satz könnte so ausgelegt werden, dass die direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten dieselben Qualifikationen (z.B. Befähigungsprüfung) aufweisen müssen, wie der Einzelunternehmer und die für Gesellschaften genannten Leitungsorgane. Dies entspricht weder der Intention der IDD, noch der bisherigen Rechtslage. Nach § 137 Abs.2 GewO genügt hinsichtlich dieser Beschäftigten der Nachweis über interne Schulungen oder vergleichbare Ausbildungen. § 137b Abs.1 3.Satz sollte daher gestrichen werden.

Z.11- § 137b Abs.3

- Der erste Satz sollte dahingehend ergänzt werden, dass für *fachliche Erstausbildung* auf Anlage 9 verwiesen wird und sollte daher lauten:
„... beruflicher Schulung und Weiterbildung gemäß den in Anlage 9 zu diesem Bundesgesetz dargelegten Mindestanforderungen...“.
- Es muss auch für die *Weiterbildung* sichergestellt werden, dass Vermittler ihre an der Vermittlung mitwirkenden angestellten Mitarbeiter - analog den Versicherungen - hausintern schulen und entsprechende Schulungsbestätigungen ausstellen dürfen. In der Weiterbildung darf es aber keine Produkt- und Tarifschulungen geben.

Z.12 und Z.13 - § 137b Abs.3a und Abs.4

- Zur Umsetzung der Weiterbildungsverpflichtung der IDD in die GewO wird begrüßt, dass die quantitative Mindestanforderung von 15 Stunden pro Jahr nicht übererfüllt werden soll und dass
- die Struktur und Gestaltung der bisherigen Regelung zur Fortbildungsverpflichtung für Wertpapiervermittler grundsätzlich nachgebildet werden soll, sodass insbesondere den zuständigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Lehrplänen zukommen soll.
- Zu Absatz 3a ist anzumerken, dass (wie bereits in der Regelung des § 136a Abs. 6 GewO) die Begrifflichkeit „Lehrgänge“ zu eng ist. Nachdem die IDD diesbezüglich keine Einschränkungen vorsieht, müssten nicht bloß Lehrgänge, sondern auch andere Arten von Schulungen, wie etwa Vorträge, Seminare, Kurse, Workshops u.dgl. als einschlägig geeignet gelten müssen.
- Klargestellt werden sollte in diesem Zusammenhang auch, dass als geeignete Schulungen ausschließlich solche gelten, die die Inhalte gemäß Anlage 9 der GewO 1994 abdecken und dass insbesondere keine Produkt-/Tarifschulungen der Versicherer angerechnet werden sollen.
- Die Erstellung einer Liste „einschlägiger Lehrgänge geeigneter Ausbildungsinstitutionen“ wird insofern als kritisch betrachtet, als angesichts der Vielzahl an angebotenen Schulungen die permanente Vollständigkeit der Liste nicht gewährleistet werden kann. Zum Teil werden Schulungen seitens der Bildungseinrichtungen sehr kurzfristig konzipiert und veröffentlicht, sodass sich ein permanenter Wartungsaufwand einerseits und ein permanenter Abstimmungsaufwand mit dem BMDW ergeben würde, der sowohl von den Fachorganisationen der WKÖ als auch vom BMDW personal- und ressourcenmäßig nicht zu bewältigen wäre. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass nicht bloß ein Lehrplan zu erstellen ist, sondern auch Kriterien für die Eignung der Bildungsinstitute und für die Facheinschlägigkeit der Schulungen aufzustellen sind. Allenfalls ist denkbar, eine Liste geeigneter Bildungseinrichtungen (nicht jedoch aller Schulungen) zu veröffentlichen.
- Zur Unabhängigkeit der Bildungseinrichtungen ist anzumerken, dass für die weiterbildungsverpflichteten Personen nach § 137b Abs.1 1. und 2. Satz GewO 1994 (Einzelunternehmer, Leitungsorgane) die vollständige Unabhängigkeit der Bildungseinrichtung gesetzlich festgelegt werden sollte. Damit soll der speziellen Stellung der Versicherungsvermittler als Selbstständige Rechnung getragen werden und die Gefahr gebannt werden, dass es zu einer Abhängigkeit des zur Schulung Verpflichteten vom Bildungsinstitut kommen kann. Darüber hinaus bedingt insbesondere die spezielle Rolle des Versicherungsmaklers als „Bundesgenosse“ des Kunden eine derartige Unabhängigkeit.

- Klargestellt werden sollte in diesem Zusammenhang (etwa in den Erläuternden Bemerkungen) auch, dass mit dem Begriff der Unabhängigkeit von Bildungsinstitutionen, im gegenständlichen Kontext die Unabhängigkeit vom Produkthanbieter gemeint ist.
- Personen nach § 137b Abs.1 Satz 3 bzw. § 137b Abs.2 GewO (= direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten) können aktuell auch über bloße interne Einschulungen ausgebildet werden. Dies sollte auch für die Weiterbildungsverpflichtung fortgeführt werden, sodass es künftig möglich sein soll, die Mitarbeiter von Versicherungsvermittlern bis zu 100% intern weiterzubilden. Dafür wäre eine entsprechende Klarstellung erforderlich.
- Zu der im Ministerialentwurf gewählten (und offenkundig von der bisherigen Regelung für Wertpapiervermittler übernommenen) Textierung „Ausbildungsinstitutionen“ ist anzumerken, dass dieser Begriff nicht treffend ist, zumal es sich im gegenständlichen Kontext nicht um *Ausbildung*, sondern um *Weiterbildung* handelt. Angeregt wird, einen anderen Begriff zu wählen, wie etwa „Bildungseinrichtung“, „Bildungsinstitutionen“ oder ähnliches.

Unter Zugrundelegung der gegenständlichen Anmerkungen sollte der adaptierter Text des § 137b Abs. 3a wie folgt lauten:

„Als Schulungen im genannten Sinn gelten einschlägige Lehrgänge, Seminare, Vorträge, Kurse und Workshops. Die zuständigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich haben Lehrpläne für den Schulungsinhalt zu erarbeiten sowie, eine Liste einschlägiger Lehrgänge geeigneter Bildungsinstitutionen sowie Kriterien für die Eignung der Bildungsinstitute und für die Facheinschlägigkeit der Schulungen zu erstellen, welche einer Bestätigung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bedürfen. Der Lehrplan hat hinsichtlich der Personen gemäß Abs. 1, Satz 1 und 2 vorzusehen, dass zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten unabhängigen Ausbildungsinstitutionen durchgeführt werden darf.“

Zusätzliches Anliegen

Zu § 137b Abs.5 Leumundserfordernis bei Beschäftigten

- Der bestehende Abs. 5 weitet die ohnehin schon erhöhten Anforderungen an den Leumund auf die Mitarbeiter des Versicherungsvermittlers aus. Danach dürfen nicht nur die dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehörenden Personen, sondern auch alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten nicht nach § 13 Abs.1 bis 4 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sein.

Nach § 13 Abs. 4 sind Rechtsträger von der Begründung eines Gewerberechts, das Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung beinhaltet, auch ausgeschlossen, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist. Der Ausschlussgrund liegt nicht vor, wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Sanierungsplan vom Gericht bestätigt wurde und dieser erfüllt worden ist oder wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist.

Mit dieser Bestimmung werden selbständige Versicherungsvermittler (neben den Kreditvermittlern) strenger behandelt als andere Gewerbetreibende. Die Gleichbehandlung von Beschäftigten mit Gewerbetreibenden selbst und den dem Leitungsorgan angehörenden Personen erscheint insofern nicht sachgerecht, als die ohnehin schon erhöhten Anforderungen an selbständige Versicherungsvermittler eins zu eins auf ihre Beschäftigten ausgedehnt werden, obwohl sie keine Gesamtverantwortung für das Unternehmen tragen.

Diese Gleichbehandlung von Ungleichem kann dann zu unbillig erscheinenden Härtefällen führen, wenn ein insolvent gewordener Beschäftigter seine Vermittlungstätigkeit nicht mehr ausüben darf, obwohl ihn beispielsweise aufgrund einer übernommenen Bürgschaft keinerlei Verschulden an der Insolvenz trifft und er seine Tätigkeit anstandslos ausgeübt hat und weiter ausüben könnte und wollte. Kann er jedoch seine Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird er weder einen Sanierungsplan noch einen Zahlungsplan erfüllen können, womit auch den Interessen der Gläubiger nicht gedient ist.

Die mitunter existenzvernichtende undifferenzierte Ausdehnung der Leumundsanforderungen auf Beschäftigte sollte daher im Bereich der Insolvenz überdacht werden.

Art. 10 Abs. 3 Unterabsatz 1 IDD eröffnet insofern den nötigen Spielraum, als natürliche Personen, die in einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder bei einem Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler arbeiten und Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb betreiben, einen guten Leumund besitzen müssen und unter anderem nie in Insolvenz gegangen sein dürfen - „es sei denn, sie sind gemäß nationalem Recht rehabilitiert worden“. Die Regelung der Rehabilitation etwa nach eingetretener Insolvenz bleibt daher den Mitgliedsstaaten überlassen.

Um den Unterschied zwischen selbständigen Versicherungsvermittlern und Angehörigen des Leitungsorgans einerseits und „gewöhnlichen“ Beschäftigten andererseits zu berücksichtigen und zugleich die Vernichtung der Existenz von Beschäftigten und eine Schädigung von Gläubigerinteressen zu verhindern, sollte Abs.5 die Rehabilitation im Insolvenzfall bei diesen Beschäftigten erleichtern.

Abs. 5 sollte daher lauten:

„(5) Die dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehörenden Personen sowie alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten dürfen nicht nach § 13 Abs. 1 bis 4 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sein. Der Ausschlussgrund des § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 liegt jedoch bei den genannten Beschäftigten nicht vor, wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens das Gericht den Sanierungsplan oder den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und dieser erfüllt wird oder wenn die Verpflichtungen im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens erfüllt werden.“

Z.16- § 137c Abs.1 Haftpflichtversicherung

Der Fachverband Versicherungsmakler merkt an, dass die Deckungsvorsorge des § 137c GewO 1994 (wie die meisten anderen obligatorischen Haftpflichtversicherungen auch) insbesondere dem Geschädigtenschutz dient.

Dieser erfordert den lückenlosen Versicherungsschutz vor Haftpflichtgefahren, die von der versicherungspflichtigen Tätigkeit ausgehen.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes in zeitlicher Hinsicht widersprechen somit der Ratio des § 137c GewO; dies betrifft ganz besonders allfällige Beschränkungen der Nachdeckung. Wie zuletzt z.B. von Ass.-Prof. Rubin ausführlich dargestellt [siehe *Rubin*, *Obligatorische Deckungsvorsorge von Versicherungsvermittlern* (§ 137c GewO 1994), *ecolx* 2018, 802ff], besteht das zwingende Erfordernis, eine unbegrenzte Nachdeckung in § 137c GewO festzuschreiben.

Nach Ansicht des Fachverbandes Versicherungsmakler gebietet es auch der Geschädigtenschutz, dass nicht nur während der Vertragslaufzeit selbst, sondern auch im Nachdeckungszeitraum die Versicherungssumme für jeden einzelnen Schadenfall (mit dem entsprechenden aggregate limit pro Jahr) zur Verfügung steht.

Die Erweiterung der Regelung des § 137c GewO in diesem Sinne dient nicht nur dem Schutz allfälliger Geschädigter, sondern ist auch im Sinne der Versicherungsvermittler geboten, damit diese auch im Zeitraum der Nachdeckung ausreichend Versicherungsschutz genießen. Aktuelle Haftungsfälle in der Versicherungsvermittlung (Vorwurf der vermeintlichen Fehlberatung im Zuge der Beratung bzw. der Versicherungsvermittlung) belegen die Notwendigkeit ausreichenden Versicherungsschutzes im Nachdeckungszeitraum, zumal eine sehr große Zeitspanne zwischen der behaupteten Falschberatung und dem behaupteten Schadenseintritt bzw. der Schadensgeltendmachung liegen kann. Die Erläuternden Bemerkungen reichen nach Meinung des Fachverbandes Versicherungsmakler nicht aus, eine unbegrenzte Nachdeckung zu normieren.

Die im gegenständlichen Ministerialentwurf vorgeschlagene Regelung sollte auf Vorschlag des Fachverbandes Versicherungsmakler daher wie folgt ergänzt werden.

§ 137c Abs. 1 sollte lauten:

„§ 137c Abs. 1 GewO:

*Zur Erlangung einer Berechtigung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ist eine für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende wirtschaftlich und rechtlich dazu mindestens gleichwertige umfassende Deckungsgarantie in Höhe von mindestens 1 250 000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und von 1 850 000 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres nachzuweisen. Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich entsprechend den technischen Regulierungsstandards gemäß Art. 10 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb, ABl. Nr. L 26 vom 2.2.2016 S. 19. Eine zeitliche Begrenzung der Nachdeckung des Versicherers ist unzulässig; **Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten die eine Berechtigung zur Versicherungsvermittlung gemäß § 94 Z. 76 GewO 1994 besitzen, haben die Mindestversicherungssummen gemäß Satz 1 und 2 auch für den Zeitraum der Nachdeckung nachzuweisen. Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem Unternehmen erfolgen, das zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugt ist. Auf den Versicherungsvertrag muss österreichisches Recht anwendbar und der Gerichtsstand Österreich sein.***

Z.17-Redaktionelle Anmerkung zu § 137c Abs. 3

Die angeführte Wortfolge findet sich derzeit nicht in der GewO 1994.

Es sollte statt „Nebentätigkeit“ „Nebengewerbe“ heißen.

Z 17 sollte daher lauten:

„17. In § 137c Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „sowie bei der Begründung der Nebengewerbe zur Versicherungsvermittlung“.

Z.21- § 137d und § 137e

Abs. 2 Z 4

Der Begriff „Versicherungsarten“ sollte ersetzt werden durch „*Versicherungszweige im Sinne der Anlage zu § 7 Abs. 4 VAG*“.

Z.22- Streichung der §§ 137f bis 137h

Wir möchten darauf hinweisen, dass mit Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle und durch die vorgesehene Streichung der §§ 137f bis 137h GewO 1994 die „Standesregeln“ (Informations- und Dokumentationspflichten) für Versicherungsvermittler außer Kraft treten und die Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 diese Regelungen einer Verordnung überlässt, für die jedoch derzeit noch kein Entwurf vorliegt. In diesem Bereich könnte es bei nicht rechtzeitigem Inkrafttreten der Verordnung zu einer Legisvakanz kommen. Da nicht absehbar ist, wann mit dem Verordnungsentwurf zu rechnen ist, wird die Umsetzungszeit für Versicherungsvermittler weiter verkürzt.

Z.26- § 360a

Abs. 5 und 6

Es wäre zielführender, wenn die behördlichen Maßnahmen bezüglich Anlage- und Nichtanlageprodukte übersichtlicher strukturiert würden.

Abs. 6

Im letzten Satz wäre „unbeschadet § 367 Z 54 und Z 58“ ergänzen.

Abs. 6 findet sich zweifach

Hier ist neu zu strukturieren.

Z.35- § 376 Z 18 Abs.10-13

Übergangsfrist in § 376 Z 18

Abs.10

Der absolute Zeitpunkt für den Beginn der Frist für die Weiterbildungsverpflichtung ab 1.1.2019 wird begrüßt.

Abs.12 und 13

Die vorgesehene Übergangsfrist von 6 Monaten ab Inkrafttreten der neuen Regelungen muss jedenfalls auf 12 Monate angehoben werden, damit sich die betroffenen Unternehmen entsprechend auf die vorgesehene rechtliche Konsequenz einstellen können.

Z.36- § 382 Abs.98 Inkrafttreten

Die gegenständliche Regelung sieht ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt vor. Das bedeutet, dass Versicherungsvermittler (im wahrsten Sinn des Wortes) über Nacht den neuen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. zu den Informationspflichten) nachkommen müssen, z.B. sämtliche Formulare ohne Übergangsfristen ändern müssen.

Dies ist nicht nur aus Praxissicht unzumutbar und nicht durchführbar, sondern war gerade ein derartiges Procedere vom europäischen Gesetzgeber nicht intendiert.

Gemäß ErwG 4 der RL 2018/411, mit der der Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen der IDD in den Mitgliedsstaaten verschoben worden ist, sollte den Versicherungsvertreibern mehr Zeit zugestanden werden, damit sie sich besser auf eine ordnungsgemäße und wirksame Umsetzung der RL vorbereiten und die technischen und organisatorischen Änderungen umsetzen können.

Die Tatsache, dass es der österreichische Gesetzgeber verabsäumt hat, die IDD trotz Fristverlängerung zeitnah (konkret: bis 1. Juli 2018) umzusetzen, damit als Vorbereitungszeit zumindest 3 Monate verbleiben, darf für den Rechtsanwender nicht zum Nachteil werden.

Wir fordern daher, in das Gesetz als neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens 3 Monate nach der Kundmachung im BGBl aufzunehmen.

Ergänzend wird nochmals darauf verwiesen, dass v.a. auch die für die Praxis der Versicherungsvermittler-Unternehmer relevanten Wohlverhaltens-/Standesregeln bedeuten, dass sich die Unternehmer auf die darauf basierende neue Rechtslage vorbereiten müssen. Diese Vorbereitung (z.B. Anpassung sämtlicher Dokumente, Anpassung der EDV-Systeme, Anpassung interner Abläufe, etc.) wird jedenfalls einige Monate in Anspruch nehmen, wenn man sich seriös und umfassend vorbereiten will. Wir fordern daher bereits jetzt, dass diesbezüglich eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten normiert wird.

Weitere Anmerkungen:

Treumäßige Verwahrung von Kundengeldern

In der Praxis bestehen aktuell Probleme hinsichtlich der Verwahrung bzw. Weiterleitung von Kundengeldern, da echte Treuhandkonten - wie dies derzeit § 138 Abs.2 GewO vorsieht - maklerseitig de facto nicht umsetzbar bzw. administrierbar sind. Es müsste nämlich für jeden

einzelnen Kunden ein separates Konto angelegt werden und dies übersteigt schlichtweg den administrativ möglichen Rahmen. Aus der IDD selbst entspringt keine unmittelbare Pflicht, Kundengelder über ein Treuhandkonto zu verwalten. Die IDD sieht in Art.10 Pkt. 6 unterschiedliche Möglichkeiten für den Versicherungsvermittler vor, die Kundengelder treumäßig zu verwahren, sodass den Mitgliedsstaaten die Option verbleibt, unter einer dieser Möglichkeiten zu wählen. Wir sprechen uns aus Praktikabilitätsgründen für eine Regelung aus, nach der der Vermittler über eine finanzielle Leistungsfähigkeit zu verfügen hat, die jederzeit 4 % der Summe seiner jährlichen Prämieinnahmen, mindestens jedoch 18 750 EUR, entspricht (vgl. Art. 10 Pkt. 6 lit. b) IDD).

In diesem Zusammenhang möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass in Deutschland bereits auf Basis der deutschen innerstaatlichen IMD-Umsetzung eine derartige Regelung gem. § 12 Abs. 4 dt. Versicherungsvermittlervordnung (VersVermVO) existiert (hat) und diese offenkundig in der Praxis keinerlei Probleme aufwirft.

Zu Artikel 2-Änderung des Bankwesengesetzes

Z.1-§ 21 Abs.4

Zusätzliches Anliegen

Änderung des Verweises in § 21 Abs. 4 Z 4 BWG:

Da sich der Inhalt des bisherigen § 137 Abs. 2a GewO 1994 nunmehr in § 376 Z 18 Abs. 11 GewO wiederfindet, sollte der Verweis in § 21 Abs. 4 Z 4 geändert werden, die Wortfolge „§ 137 Abs. 2a GewO 1994“ sollte durch die Wortfolge „§ 376 Z 18 Abs. 11 GewO 1994“ ersetzt werden.

Z.2- § 21 Abs.5

In den Erläuternden Bemerkungen sollte der letzte Absatz entfallen.

Z.3 -§ 21 Abs.6

- Es sollte folgende Klarstellung zu Mitarbeiterweiterbildung aufgenommen werden:
„Für Mitarbeiter von Kreditinstituten (= direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte) soll es möglich sein, diese bis zu 100 % intern weiterzubilden.“
- Die Textierung von § 21 Abs.6 BWG könnte dahingehend verstanden werden, dass sämtliche Mitarbeiter in Kreditinstituten bis 23.02.2019 die 15-stündige fortlaufende Weiterbildungsverpflichtung absolviert haben müssen. Dies würde im Vergleich zu § 376 Z18 Abs. 10 GewO-Entwurf, der eine Absolvierung der Weiterbildungsverpflichtung in der Höhe von 15 Stunden im Laufe des Jahres 2019 vorsieht, eine Schlechterstellung der Kreditinstitute darstellen. Es ist nicht einsichtig, warum die jährliche Weiterbildungsverpflichtung ausschließlich von Kreditinstituten bereits am 23.02.2019 erfüllt sein muss.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„3. § 21 Abs. 6 lautet:

Dienstnehmer, die für ein Kreditinstitut vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx regelmäßig direkt bei der Versicherungsvermittlung mitgewirkt haben, gelten als für diese Tätigkeit fachlich geeignet. Die jährliche Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 137b Abs. 3 GewO 1994 beginnt auch für diese Personen mit 1.1.2019 neu zu laufen.“

Die bestehenden EB zu § 21 Abs. 6 BWG wären zu streichen.

Zusätzliches Anliegen

Wir schlagen die Einführung eines neuen § 21 Abs. 6a vor.

§ 21 Abs. 6a sollte lauten:

„Schulungen aus verwandten Themengebieten sind auf die Anforderungen des § 137b Abs. 3 GewO 1994 anrechenbar.“

Erläuternde Bemerkungen dazu:

„Zu § 21 Abs. 6a:

Da Kreditinstitute aufgrund von anderen regulatorischen Vorgaben wie MiFID II (Richtlinie (EU) Nr. 2014/65), PRIIPs (Verordnung (EU) Nr. 1286/2014), Geldwäsche (Richtlinie (EU) Nr. 2015/849 und Richtlinie (EU) Nr. 2015/849), Sanktionen (FATF, GTV 2016), DSGVO (Verordnung (EU) Nr. 2016/679) verpflichtet sind ihre Dienstnehmer laufend zu schulen und sich die Themengebiete vielfach überlappen, ist eine Anrechnung von bereits absolvierten internen Schulungen aus diesen Themengebieten auf die Schulungsverpflichtung unter § 137b Abs. 3 GewO 1994 gerechtfertigt“.

Zu Artikel 4-Änderung des Maklergesetzes

Z.1 und Z.2 -§ 27 Abs.2 und § 28 Z.1

Der Entwurf zur Änderung des MaklerG enthält zu § 27 Abs.2 und § 28 Z. 1 MaklerG dynamische Verweisungen auf „Standesregeln“. Wir gehen davon aus, dass dies nicht verfassungskonform ist.

Zusätzliche Anmerkung

Die Verordnung zu Standesregeln/Wohlverhaltensregeln infolge der IDD-Umsetzung (vgl. Z 22 des Ministerialentwurfes) wird voraussichtlich zusätzlich zum „best advice“-Prinzip des § 28 MaklerG eine verpflichtende persönliche Empfehlung für Versicherungsmakler (vgl. die Definition „Beratung“ i.S.d. § 137 Abs.5 Z 6 GewO des ME - „best interest“-Prinzip) vorsehen. Dies würde aber wohl auch eine explizite Empfehlungsnotwendigkeit hinsichtlich der Fondsauswahl im Rahmen der Vermittlung von sog. Versicherungsanlageprodukten bedeuten. Da es in der Praxis trotz Risikoprofils u.dgl. kaum möglich ist, die effektive Performance eines Fonds vorherzusagen, ist eine ausdrückliche Empfehlung hinsichtlich einzelner Fonds bzw. der Fonds-Zusammenstellung praktisch nicht durchführbar und könnte zu ausufernden Haftungspotentialen zulasten der Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler sowie Vermögensberatern, die Lebensversicherungen in Form des Versicherungsmaklers vermitteln) führen. In weiterer Konsequenz würde die Empfehlungspflicht vermutlich den Markt für Versicherungsanlageprodukte - insbesondere fondsgebundene Lebensversicherungen - zum Erliegen bringen.

Deshalb regen wir folgende Änderung in § 27 Abs. 2 MaklerG an:

„Der Versicherungsmakler hat gegenüber dem Versicherungskunden die Pflicht, die in den Standesregeln zu dessen Schutz vorgesehene Information und Beratung samt Dokumentation zu erteilen, wobei im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten im Rahmen der Beratung auf die Auswahl sowie die Zusammensetzung der dem Produkt zugrundeliegenden Veranlagungen verzichtet werden kann, und sich nach Kräften um die Geschäftsvermittlung zu bemühen.“

Zu Artikel 5-Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

Z.5- § 128a Abs.2

Nach dem Entwurf soll die in Abs.2 vorgesehene Verknüpfung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die elektronische Informationserteilung mit den zivilrechtlichen Anforderungen an die elektronische Kommunikation für Auskünfte nach Vertragsabschluss beibehalten werden.

Unseres Erachtens sollte eine Verknüpfung so komplexer Regelungen aus rechtstechnischen Erwägungen vermieden werden. Da jede Regelung für sich ein ausreichendes Schutzniveau für die Versicherungsnehmer gewährleistet, ist diese Verknüpfung auch nicht notwendig.

Die elektronische Erteilung aufsichtsrechtlich gebotener Informationen soll allein im VAG und die elektronische Kommunikation allein im VersVG geregelt sein (solange keine einfache, kundenfreundliche, praktikable und einheitliche Regelung für beides geschaffen wird).

Z.9- § 130a

Mit dieser Bestimmung soll die Vermittlung von Produkten eines anderen Versicherungsunternehmens neu geregelt und dabei das vermittelnde Versicherungsunternehmen den Informationspflichten unterworfen werden, welche die IDD für Vermittler (Makler und Agenten) vorsieht.

Zunächst ist zu begrüßen, dass der Verweis auf die GewO 1994 bei der Regelung der Vermittlung von Versicherungsprodukten eines anderen Unternehmens entfallen ist. Diese Tätigkeit ist eine Tätigkeit, die seit jeher unmittelbar mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängt und unmittelbar aufgrund der Konzession zum Versicherungsbetrieb ausgeübt wird.

Versicherungsunternehmen nutzen diese Möglichkeit, um ihre Produktpalette mit Produkten anderer Versicherungsunternehmen abzurunden, sodass der Vertrieb des Fremdprodukts gegenüber dem Vertrieb der Eigenprodukte stets eine untergeordnete Rolle spielt.

Die IDD hat die Informationspflichten von Versicherungsvermittlern einerseits und von Versicherungsunternehmen andererseits getrennt geregelt.

Bestimmte Pflichten, wie etwa die Information über eine Beteiligung des anderen Versicherungsnehmers oder an diesem oder über die vertragliche Verpflichtung, ausschließlich für ein oder mehrere Versicherungsunternehmen zu vermitteln, sieht die IDD nur für Versicherungsvermittler vor. Dabei geht es darum, den Kunden Informationen über eine mögliche Abhängigkeit des Vermittlers zu erteilen.

Wenn sich aber der vermittelnde Versicherer von vorneherein als Versicherungsunternehmen deklariert, dann erwarten die Kunden von Anfang an keine unabhängige Beratung, sodass die genannten Informationen unnötig erscheinen.

Es sollten daher auch für die (der Vermittlung von Eigenprodukten untergeordneten) Vermittlung von Fremdprodukten keine anderen Informationspflichten gelten als die, welche die IDD für Versicherungsunternehmen generell vorsieht.

Die Information über den anderen Versicherer (des Fremdprodukts) ist auch hier in mehrfacher Hinsicht, nämlich durch § 130 Abs.2 (Ersichtlichkeit aus Antrag, Versicherungsschein und anderen Deckung gewährende Dokumenten) sowie durch das standardisierte Produktinformationsblatt (§ 133 Abs. 3), gewährleistet.

§ 130a erscheint daher angesichts der Informationspflichten der IDD, umgesetzt in § 130 VAG, sowie der bereits seit langem bestehenden Informationspflichten über den Versicherer entbehrlich. Zumindest aber sollten die Regelungen des § 130a Abs. 1 Z 3 bis 5 entfallen.

Zusätzlich wird zu § 130a Folgendes angeregt:

Die Regelung berücksichtigt nicht den in der Praxis (z.B. in Versicherungskonzernen) häufig vorkommenden Fall, dass die eigentliche Vermittlung des Vertrags nicht durch das zwischengeschaltete VU erfolgt, sondern durch einen berechtigten Dritten, also einen selbständigen Versicherungsvermittler. Nur dieser hat mit dem Kunden Kontakt, nur dieser informiert und berät den Kunden und vermittelt somit den Vertrag.

Aus unserer Sicht passen die angegebenen Informationspflichten somit nur dann, wenn das zwischengeschaltete VU den Vertrag direkt, also durch seine angestellten Außendienstmitarbeiter, vermittelt, nicht aber, wenn die Vermittlung durch selbstständige Vermittler (insbesondere Versicherungsagenten) erfolgt. Denn im letzteren Fall müssen die hier

angeführten Informationspflichten bereits von diesen Versicherungsvermittlern nach der GewO selbst erfüllt werden.

Eine zusätzliche Informationspflicht des zwischengeschalteten VU könnte auch zu einer Verwirrung des Kunden führen und trägt nicht zur Transparenz bei.

Es sollte daher (ähnlich wie z.B. in § 131 Abs.3) folgende Regelung ergänzend aufgenommen werden:

„Die Informationspflichten gemäß §130a bestehen nicht, wenn der Vertrag über einen dazu berechtigten Dritten vertrieben wird.“


Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2018-11-08T13:52:28Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .